



LeserReisen

zvw-shop.de/reisen
oder Telefon 07151 566-480

Reisepreis:

1.150,-€
p. P. im DZ

MUTTERTAG IM VINSCHGAU

06.05. - 10.05.2027 • Südtirol intensiv erleben



Ihr Reiseveranstalter

Reisebüro
Knauss Reisen

Ihr Reisevermittler

 **ZVW REISEN**



MUTTERTAG IM VINSCHGAU

[Erleben Sie traditionelle Gastlichkeit und die traumhafte Natur Südtirols](#)

Im Westen Südtirols verläuft der Vinschgau von Naturns bei Meran bis zum Reschenpass, wo die Etsch entspringt und ein versunkener Kirchturm aus dem Wasser ragt. Es erwartet Sie ein Tal voller Gegensätze: hier Apfelgärten und Marillenbäume, dort schroffe Gipfel und vergletscherte Dreitausender.

Genießen Sie einen Genussurlaub im bezaubernden Hotel "Maria Theresia"! Das Hotel liegt mitten in der einmaligen Berglandschaft Südtirols, in Schlanders, im Herzen des Vinschgaus. Im hauseigenen Restaurant kocht der Chef persönlich und verwöhnt mit schmackhafter Südtiroler und feiner, mediterraner Küche.

Genießen Sie zum Muttertag Ferientage in wunderbarer, natürlicher Umgebung, mit Blick auf Obstgärten und Berggipfel. Das Rahmenprogramm dieser Reise ist geprägt von Tradition, Natur und besonderen Erlebnissen. Lassen Sie sich verwöhnen und begleiten Sie uns auf eine besondere Reise.

Reiseprogramm



1. Tag: Donnerstag, 06.05.27

Anreise über Kempten nach Schlanders

Im Fernreisebus reisen Sie entspannt Richtung Südtirol, mit Aufenthalt in Kempten. Sie erleben die Römerstadt bei einer Rundfahrt mit dem Bus und teilweise zu Fuß. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum Mittagessen (Selbstzahler), bevor wir dann entspannt in den Vinschgau weiterreisen. Nach der Ankunft in unserem Hotel „Maria Theresia“ in Schlanders folgen Zimmerbezug und Abendessen.

2. Tag: Freitag, 07.05.27

Orchideenwelt | Gärten von Schloss Trauttmansdorff

Genießen Sie ein ausgiebiges Frühstück, bevor für Sie ein erlebnisreicher Tag beginnt. Gemeinsam mit Ihrer Reiseleitung vom Hotel Maria Theresia starten Sie zur Orchideenwelt in Gargazon. Es ist Südtirols größte Orchideenschau und noch viel mehr: bunte Papageien, die durch den Tropengarten flattern, Raupen, die sich verwandeln und Schmetterlinge, die ihre Flügel entfalten. Ein Ort zum Staunen, Genießen und Entdecken. Bei einer interessanten Führung wird Ihnen die „Königin aller Blumen“ nähergebracht. Um 11.00 Uhr erleben Sie die Papageienfütterung, bevor wir unser nächstes Ziel erreichen: die beeindruckenden Gärten von Schloss Trauttmansdorff in Meran. Diese erstrecken sich auf 12 Hektar mit einem Höhenunterschied von 100 Metern. Das eröffnet spektakuläre Ausblicke auf die über 80 Gartenlandschaften, die umliegende Bergwelt und die Stadt Meran. Schlendern Sie auf sanft geschwungenen Wegen durch Gartenwelten mit Pflanzen aus aller Welt, vorbei an sonnigen Terrassen und plätschernden Bächen. Nach vielen schönen Genussmomenten kehren wir in unser Hotel zurück, wo uns das Abendessen bereits erwartet.



3. Tag: Samstag, 08.05.27

Apfelgenuss | Laaser Marmor

Nach dem Frühstück beginnt der Tag mit einer Apfelführung in Plaus, bei der Sie von unserer Reiseleitung Wissenswertes über den Apfelanbau erfahren und verschiedene Apfelsorten verkosten können. Anschließend fahren Sie nach Kastelbell zum idyllischen Gstirnerhof, wo Sie ein gemütliches Mittagessen inmitten der Apfelbäume genießen. Am Nachmittag geht es dann weiter nach Laas. Dort erwartet Sie eine Marmorgenussführung, bei der Sie Spannendes über den berühmten Laaser Marmor erfahren und den Tag mit einer Pralinenverkostung genussvoll ausklingen lassen. Zum Abschluss dieses ereignisreichen Tages genießen Sie beim Abendessen im Hotel die köstliche Südtiroler Küche.

4. Tag: Sonntag, 09.05.27 - Muttertag

Naturerlebnis Ultental

Gemeinsam mit Ihrer Reiseleitung entdecken Sie heute das ursprüngliche Ultental. Am Bio-Kräuterhof Wegleit erfahren Sie Wissenswertes über den Kräuteranbau und haben Gelegenheit zum Einkauf im Hofladen. Anschließend besuchen Sie das Nationalparkhaus Lahnersäge. Bei einer Führung erleben Sie die über 200 Jahre alte Venezianersäge in Betrieb, die liebevoll restaurierte Mühle sowie die Dauerausstellung „Wald und Holz“. Ein gemütlicher Spaziergang führt Sie schließlich zu den rund 2.000 Jahre alten Ultner Urlärchen – zu den ältesten Nadelbäumen Europas. Nach der Rückkehr ins Hotel können Sie Ruhe finden, sich fallen lassen... Im Beauty- und Wellnessbereich des Hotels bekommen Sie die Gelegenheit dazu! Am Abend erwartet Sie dann das Muttertags-Menü.

5. Tag: Montag, 10.05.27

Heimreise

Noch einmal genießen Sie das leckere Frühstücksbuffet im Hotel und einen letzten Blick auf die imposante Bergkulisse, bevor Sie die Heimreise antreten. Unterwegs dann noch ein Stopp mit Möglichkeit zum Mittagessen (Selbstzahler).

Eingeschlossene Leistungen

- ▶ Haustürservice (im Verbreitungsgebiet des ZVW)
- ▶ Fahrt im modernen Fernreisebus mit Klimaanlage, Bordküche, Getränkekühlschrank, Stereoanlage und WC
- ▶ 4 Übernachtungen im Hotel Maria Theresia ***S in Schlanders
- ▶ Reichhaltiges Frühstücksbuffet mit Vinschgauer Köstlichkeiten
- ▶ 4-Gang-Genießermenü mit knackigen Salaten zum Selbstwählen oder Spezialitätenabende
- ▶ Muttertags-Abendessen
- ▶ Kostenfreie Benutzung des Wellnessbereichs mit Hallenbad und Saunabereich
- ▶ Saunatücher und Bademantel auf den Zimmern
- ▶ Kostenloses W-Lan
- ▶ Ortskundige Reiseleitung bei den Ausflügen
- ▶ Eintritt und Führung in der Orchideenwelt
- ▶ Eintritt in die Gärten von Schloss Trauttmansdorff
- ▶ Apfelführung mit Verkostung
- ▶ Mittagessen im Gstirnerhof
- ▶ Marmor-Genussführung
- ▶ Eintritt Kräuterhof Wegleit
- ▶ Eintritt und Führung in das Nationalparkhaus Lahnersäge
- ▶ Reisebegleitung durch den ZVW



Alles auf einen Blick MUTTERTAG IN SÜDTIROL

Busreise

Reisetermin:	06.05. - 10.05.2027
Reisedauer:	5 Tage 4 Nächte
Reisepreis pro Person:	
im Doppelzimmer	1.150,- €
im Einzelzimmer	1.270,- €

Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen

Nicht eingeschlossene Leistungen

- ▶ Trinkgelder und persönliche Ausgaben
- ▶ Reiseversicherung
- ▶ Sofern die Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen nicht erreicht wird, Zuschlag als Kleingruppe von 15 - 24 Personen: 100,- € pro Person

Reiseveranstalter

KNAUSS REISEN Dieter Frank GmbH & Co.
Joh.-Phil.-Palm-Str. 4 · 73614 Schorndorf
Tel. +49 (7181) 938610 · www.knauss-reisen.de

Prospekt & Beratung

Zeitungsv Verlag Waiblingen
zvw-shop.de/reisen
oder reisen@zvw.de
Telefon 07151 566-480
Telefax 07151 566-403

Allgemeiner Hinweis: Programmänderungen vorbehalten.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der **Zeitungsv Verlag Waiblingen** ist lediglich der Vermittler der Reise.

Ihr Reiseveranstalter

**Reisebüro
Knauss Reisen**

Ihr Reisevermittler

ZVW REISEN

Reiseanmeldung

MUTTERTAG IM VINSCHGAU

06.05. - 10.05.2027 · Südtirol intensiv erleben

Reisepreis:
1.150,- €
p.P. im DZ

Anmeldung von _____ Personen für die Muttertags-Leserreise **nach Südtirol**,
vermittelt durch den Zeitungsverlag Waiblingen.

Name: _____	Name: _____
Vorname: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsdatum: _____
Straße / Nr.: _____	Straße / Nr.: _____
PLZ / Ort: _____	PLZ / Ort: _____
Telefon: _____	Telefon: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____

Ich reise mit ☐ gültigem Personalausweis

Ich buche diese Reise mit Unterbringung im Hotel Maria Theresia ***S in Schlanders/Vinschgau, Südtirol

☐ im Doppelzimmer, für 1.150,- € pro Person

☐ im Einzelzimmer, für 1.270,- € pro Person

☐ Buchung bitte mit Reiserücktrittsversicherung

Bei NICHT Erreichen der Mindestteilnehmerzahl (25 Personen) nehme ich/wir auch an der Leserreise
mit einem Zuschlag von 100,- € pro Person (Kleingruppe 15-24 Personen) teil: ☐ Ja ☐ Nein

Veranstalter dieser Reise ist das Reisebüro KNAUSS-REISEN, Joh.-Phil.-Palm-Str. 4, 73614 Schorndorf. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dieser Reiseanmeldung und der Beschreibung der Reiseausschreibung. Die vorstehenden Daten werden vom Zeitungsverlag Waiblingen (dem Vermittler) und dem Reisebüro KNAUSS-REISEN (dem Veranstalter) zur Reiseabwicklung und zur Kundenbetreuung gespeichert. Für die Reise gelten die Reisebedingungen vom Reisebüro KNAUSS-REISEN (www.knauss-reisen.de), der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise. Die Reise ist mit dieser Anmeldung und der Anzahlung fest reserviert. Reisedetails und die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie direkt vom Reiseveranstalter.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters Reisebüro KNAUSS-REISEN einverstanden.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler:

Zeitungsverlag Waiblingen

Leserreisen

Albrecht-Villinger-Strasse 10

71332 Waiblingen

oder reisen@zvw.de

oder Telefax 07151 566-403

**Reisebüro
Knauss Reisen**

Reisebedingungen

Reisebüro Knauss Reisen Dieter Frank GmbH & Co.

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden, nachstehend einheitlich „Reisender“ genannt, und dem Reisebüro Knauss Reisen Dieter Frank GmbH & Co., nachstehend „**Knauss Reisen**“ abgekürzt, zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages; Verpflichtungen des Reisenden; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von Knauss Reisen und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Knauss Reisen für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von Knauss Reisen vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Knauss Reisen vor, an das Knauss Reisen für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit Knauss Reisen bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Knauss Reisen die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von Knauss Reisen gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von Knauss Reisen erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Reisende Knauss Reisen den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 7 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch Knauss Reisen zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Knauss Reisen dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Reisenden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von Knauss Reisen erläutert.

b) Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind anzugeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von Knauss Reisen im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Reisende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Reisende Knauss Reisen den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Reisende 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Knauss Reisen ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von Knauss Reisen beim Reisenden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Reisenden durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Reisenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Knauss Reisen wird dem Reisenden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.4. Knauss Reisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Knauss Reisen und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 30 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl Knauss Reisen zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist Knauss Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzen und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Knauss Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind Knauss Reisen vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Knauss Reisen ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Knauss Reisen gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten.

Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von Knauss Reisen gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte Knauss Reisen für die Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. Knauss Reisen behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern Knauss Reisen den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann Knauss Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Knauss Reisen vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Knauss Reisen vom Reisenden verlangen.

- b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Knauss Reisen verteuert hat

4.4. Knauss Reisen ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Knauss Reisen führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von Knauss Reisen zu erstatten. Knauss Reisen darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die Knauss Reisen tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Knauss Reisen hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Knauss Reisen gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von Knauss Reisen gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Knauss Reisen unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so verliert Knauss Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Knauss Reisen eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von Knauss Reisen zu vertreten ist. Knauss Reisen kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Knauss Reisen hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- Bus- und Bahnreisen

bis 45. Tag	vor Reisebeginn 15%
vom 44. bis 31.Tag	vor Reisebeginn 25%
vom 30. bis 15.Tag	vor Reisebeginn 40%
vom 14.bis 7. Tag	vor Reisebeginn 55%
vom 6. bis 2. Tag	vor Reisebeginn 70%
vom 1.Tag und Nichtanreise	80%

- Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

bis 45. Tag	vor Reisebeginn 25%
vom 44. bis 31.Tag	vor Reisebeginn 40%
vom 30. bis 15. Tag	vor Reisebeginn 50%
vom 14. bis 7.Tag	vor Reisebeginn 60%
vom 6. bis 2. Tag	vor Reisebeginn 80%
vom 1. Tag und Nichtanreise	90%

- Schiffsreisen

Bis 45. Tag	vor Reisebeginn 30%
vom 44. bis 31.Tag	vor Reisebeginn 50%
Vom 30.bis 15.Tag	vor Reisebeginn 70%
Vom 14.bis 2. Tag	vor Reisebeginn 80%
Vom 1.Tag und Nichtanreise	95%

5.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Knauss Reisen nachzuweisen, dass Knauss Reisen überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von Knauss Reisen geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit Knauss Reisen nachweist, dass Knauss Reisen wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist Knauss Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist Knauss Reisen infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB von Knauss Reisen durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Knauss Reisen 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil Knauss Reisen keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Knauss Reisen bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Reisenden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffelstufe der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,- pro betroffenen Reisenden. Etwaig im Zuge der Umbuchung resultierende höhere Reisekosten sind vom Reisenden zusätzlich zu bezahlen. Sofern im Zuge der Umbuchung geringere Reisekosten resultieren sollten, wird dies entsprechend zugunsten des Reisenden berücksichtigt.

6.2. Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neu anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. Knauss Reisen kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von Knauss Reisen beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Knauss Reisen hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) Knauss Reisen ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von Knauss Reisen später als vier Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.5. gilt entsprechend.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. Knauss Reisen kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von Knauss Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von Knauss Reisen beruht.

8.2. Kündigt Knauss Reisen, so behält Knauss Reisen den Anspruch auf den Reisepreis; Knauss Reisen muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Knauss Reisen aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

Der Reisende hat Knauss Reisen oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von Knauss Reisen mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit Knauss Reisen infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Knauss Reisen vor Ort zur Kenntnis zu geben. Der Busfahrer ist ohne ausdrückliche Erklärung von Knauss Reisen nicht Vertreter von Knauss Reisen. Ist ein Vertreter von Knauss Reisen vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an Knauss Reisen unter der mitgeteilten Kontaktstelle von Knauss Reisen zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von Knauss Reisen bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter von Knauss Reisen ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende Knauss Reisen zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von Knauss Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Knauss Reisen können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich Knauss Reisen, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von Knauss Reisen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. Knauss Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Knauss Reisen sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

10.3. Knauss Reisen haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Knauss Reisen ursächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Knauss Reisen geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

12.1. Knauss Reisen informiert den Reisenden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

12.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist Knauss Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald Knauss Reisen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird Knauss Reisen den Reisenden informieren.

12.3. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Knauss Reisen den Reisenden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4. Die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2111 / 2005 erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von Knauss Reisen oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen von Knauss Reisen einzusehen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. Knauss Reisen wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn Knauss Reisen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. Knauss Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Knauss Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Knauss Reisen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

14.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Busses ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Erklärung von Knauss Reisen gem. Ziffer 9.2c) nicht Vertreter von Knauss Reisen zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

14.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Reisenden aus § 651i BGB unberührt.

15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

15.1. Knauss Reisen weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass Knauss Reisen nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für Knauss Reisen verpflichtend würde, informiert Knauss Reisen die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

15.2. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Knauss Reisen die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können Knauss Reisen ausschließlich am Sitz von Knauss Reisen verklagen..

15.3. Für Klagen von Knauss Reisen gegen Reisenden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Knauss Reisen vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:

Firma	Reisebüro Knauss Reisen Dieter Frank GmbH & Co.
Geschäftsführerin	Ute Marx
Handelsregister	Stuttgart A 280982
Straße	Joh.-Phil.-Palm-Str. 4
PLZ / Ort	73614 Schorndorf
Telefon	07181-9386110
Telefax	07181-9386125
E-Mail	schorndorf@knauss-reisen.de

Stand dieser Fassung: Juni 2025